

Amtliche Bekanntmachungen

GEMEINDE WARNOW
Der Bürgermeister

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Bauleitplanung der Gemeinde Warnow

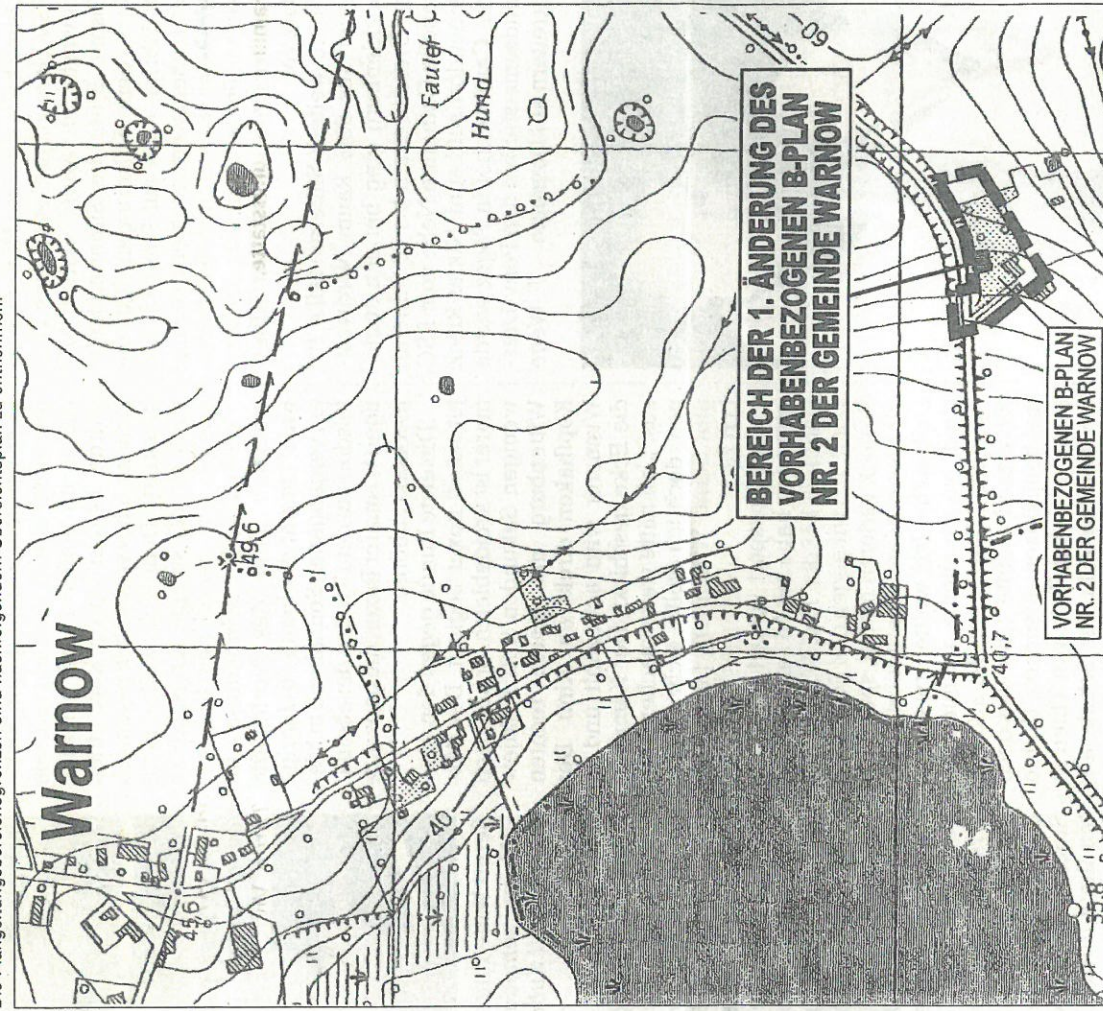
Betrifft: Satzung über die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 2 der Gemeinde Warnow „Auslagerung einer Kfz.-Werkstatt in den Außenbereich“ gemäß § 13 BauGB

hier: Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung durch Genehmigungsfiktion gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB i.V.m. § 6 Abs. 4 Satz 4 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Warnow hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 16.04.2014 die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 2 der Gemeinde Warnow „Auslagerung einer Kfz.-Werkstatt in den Außenbereich“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen.

Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch die Landesstraße L02,
 - im Osten durch eine private Grünfläche,
 - im Süden durch die vorhandene Kfz.-Werkstatt,
 - im Westen durch die Betriebsflächen der Kfz.-Werkstatt mit anschließendem Gehölzbestand.
- Die Plangeltungsbereichsgrenzen sind nachfolgendem Übersichtsplan zu entnehmen.



Mit Schreiben vom 25.03.2015 hat die Gemeinde Warnow die Genehmigung der Satzung über die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 2 der Gemeinde Warnow „Auslagerung einer Kfz.-Werkstatt in den Außenbereich“ beantragt.

Der Landkreis Nordwestmecklenburg hat die Genehmigungsunterlagen am 27.03.2015 erhalten. Gemäß § 6 Abs. 4 Satz 1 BauGB ist über die Genehmigung innerhalb von 3 Monaten zu entscheiden. Geschieht dies nicht, so gilt gemäß § 6 Abs. 4 Satz 4 BauGB die Genehmigung als erteilt. Mit Schreiben vom 06.07.2015 Az.: 13074085-1A-VE2-2015 teilte der Landkreis Nordwestmecklenburg in Anwendung des § 6 Abs. 4 Satz 4 BauGB als zuständige Genehmigungsbehörde mit, dass die Genehmigungsfiktion eingetreten ist und mithin die Genehmigung als erteilt gilt.

Die Erteilung der Genehmigung durch Fristablauf wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 2 gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft.

Alle Interessierten können die Satzung über die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 2 der Gemeinde Warnow „Auslagerung einer Kfz.-Werkstatt in den Außenbereich“, bestehend aus Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) und die Begründung dazu von diesem Tag an in der Stadtverwaltung Grevesmühlen, Bauamt, 23936 Grevesmühlen, Rathausplatz 1, während der allgemeinen Öffnungszeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Warnow geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Ein Verstoß gegen die Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVBl. M-V S. 777) enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden (§ 5 Abs. 5 KV M-V). Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Frist eines Jahres schriftlich unter Bezeichnung der letzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde Warnow geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend hiervon stets geltend gemacht werden.

Warnow, den 11.07.2016

(Siegel)

Kacprzyk
Bürgermeister der Gemeinde Warnow

Diese Bekanntmachung wurde am 13.07.2016 in der „Ostseezeitung“, Lokalausgabe Grevesmühlen, veröffentlicht.

Grevesmühlen, den 15.07.2016

Kacprzyk
Bürgermeister der Gemeinde Warnow

